

Telefon: 0 233  
Telefax: 0 233

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-I/311

**Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h  
in der Chiemgaustraße zwischen Autobahneinmündung  
Rosenheimer Straße und Kreuzung Balanstraße  
von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02665 der Bürgerversammlung  
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16194**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom  
17.10.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Chiemgaustraße werde im Abschnitt zwischen der Autobahneinmündung am Knoten Rosenheimer Straße und der Kreuzung Balanstraße immer zu schnell gefahren, vor allem nachts. Getunte Krafffahrzeuge würden hier richtig Gas geben. Vermutlich als die Folge von zu schnellem Fahren sei der Abschnitt ein Unfallschwerpunkt, dieses sei insbesondere im Internet mit über 20 Einträgen umfassend dokumentiert.

Die Stadtverwaltung wird deshalb aufgefordert, auf der Chiemgaustraße im Abschnitt zwischen der Autobahneinmündung Rosenheimerstraße und der Kreuzung Balanstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich kann Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Mitteln der Verwaltung nicht begegnet werden. Der Umstand, dass Verkehrsteilnehmer vorsätzlich oder fahrlässig die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten überschreiten, ermöglicht es nicht, so zu sagen vorbeu-

gend eine restriktivere Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen. Ein "vorsorgliches" Reduzieren der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist zum einen rechtlich nicht zulässig und bietet darüber hinaus auch keinen Schutz vor weiterem rücksichtslosem Fahrverhalten. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung der Verkehrsteilnehmer und ihrer Fahrzeuge ausschließlich der Polizei. Dieses umfasst insbesondere auch die hier angesprochenen Punkte des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und von Kontrollmaßnahmen gegenüber der sogenannten Tuning- bzw. Poserszene. Das Polizeipräsidium München wurde deshalb um eine Stellungnahme gebeten und führte Folgendes aus:

„Der Mittlere Ring und hier auch die Chiemgaustraße sind bzw. waren in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von Anfragen seitens der Bezirksausschüsse, des Kreisverwaltungsreferates und auch seitens der Bürgerschaft.

Zu den aufgeführten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Unfallhäufigkeit:

Im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 30.06.2019 ereigneten sich 64 Verkehrsunfälle auf gegenständlichem Streckenabschnitt. Bei keinem der Unfälle war überhöhte Geschwindigkeit unfallursächlich. Hauptunfallursachen waren Auffahren und Spurwechselfehler. In Anbetracht der hohen Verkehrsbelastung ist das Unfallgeschehen als unauffällig zu betrachten.

Geschwindigkeitskontrollen:

Im gegenständlichen Streckenabschnitt erfolgt derzeit keine regelmäßige polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung. In letzter Zeit wurden bei der Polizei keine Bürgerbeschwerden über Geschwindigkeitsüberschreitungen bekannt.

Kontrolle getunter Autos und Motorräder:

Bereits seit dem Jahr 2017 werden vom Polizeipräsidium München Schwerpunktkontrollen zum Thema „Eindämmung von Fahrzeuflärm“ durchgeführt.

Insbesondere stehen dabei auch Veränderungen an Fahrzeugen, die das Geräuschverhalten beeinflussen und unnötiges Verursachen von Lärm im Vordergrund. So wurden beispielsweise während mehrerer Schwerpunktaktionen Fahrzeuge aufgrund technischer Veränderungen, die das Geräuschverhalten negativ beeinflussen, sichergestellt.

Darüber hinaus wird weiterhin verstärkt im Rahmen des täglichen Streifendienstes und durch regionale Schwerpunkte das Fehlverhalten sogenannter „Autoposer und Profilierungsfahrer“ im Fokus behalten und konsequent geahndet.

Diese Schwerpunkte werden in der Regel medial durch die Pressestelle des Polizeipräsidiums München begleitet und aufbereitet. Hierbei werden auch immer wieder Fahrzeuge aufgrund technischer Veränderungen gem. § 14 FZV außer Betrieb gesetzt bzw. zur Erstellung eines technischen Gutachtens sichergestellt.

So werden im Schnitt in der Landeshauptstadt München pro Jahr circa 250 Kraftfahrzeuge

zur Erstellung eines technischen Gutachtens aufgrund technischer Veränderungen, welche das Geräusch- und Abgasverhalten negativ beeinflussen oder die Verkehrssicherheit gefährden, durch das Polizeipräsidium München sichergestellt.

Die meisten Veränderungen können hierbei an der Auspuff- bzw. Abgasanlage festgestellt werden.

Häufig sind Beschwerden auf die oben genannten technische Veränderungen bzw. Manipulationen und auch auf rücksichtsloses Verhalten durch Fahren mit extrem hohen Drehzahlen zurückzuführen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung und des Phänomens der Klappen-auspuffanlagen kann aber auch ein kurzes „lauteres“ Anfahren von Fahrzeugen an Lichtzeichenanlagen durch Bürgerinnen und Bürgern als „Rennen“ wahrgenommen werden.

Durch diese Auspuffanlagen ist vor allem im gut bebauten innerstädtischen Bereich oder in Tunnelanlagen ein erhöhtes Lärmpotential unbestritten durchaus wahrzunehmen.

Die Allguth-Tankstelle in der Chiemgaustraße 185 ist der Polizei als Treffpunkt der Autotuning- und Motorradszene bekannt. Deshalb finden dort immer wieder die entsprechenden Kontrollen statt.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München sind diese bislang durchgeführten Maßnahmen als ausreichend anzusehen. Insbesondere sind aus polizeilicher Sicht im Hinblick auf die Verkehrssicherheit keine Gründe erkennbar, die für eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im gegenständlichen Streckenabschnitt sprechen würden.“

#### Fazit

Die Verkehrsordnungsbehörde selbst hat keine Möglichkeit, aktiv gegen zu schnell fahrende bzw. von getunten Kraftfahrzeugen verursachten Autolärm vorzugehen. Auch eine vorsorgliche, restriktive Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist nicht möglich.

Die Kontrolle des fließenden Verkehrs ist im Grundsatz die Aufgabe der Polizei. Diese führt bereits jetzt regional koordinierte Schwerpunktmaßnahmen unter anderem auch zur Bekämpfung von überlautem Fahrzeuglärm durch.

Das in der Empfehlung geschilderte hohe Geschwindigkeitsniveau und ein darauf beruhender Unfallschwerpunkt wurde durch die Polizei für die Chiemgaustraße nicht bestätigt.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02665 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 wird daher (nicht) entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Von den Ausführungen der Polizei zu Maßnahmen gegen den Verkehrslärm durch getunte KFZ, zu Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei sowie zur Unfallhäufigkeit in der Chiemgaustraße wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02665 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Polizeipräsidium München

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532